



Geschäftsordnung der Weiterbildungskommission des DFP

Präambel

Der Deutsche Fachverband für Psychodrama (DFP) strebt die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualitätsstandards an, nach denen Fortbildung und Weiterbildung im Verfahren Psychodrama durchgeführt werden.

Dazu hat der DFP die Weiterbildungskommission eingerichtet. Sie formuliert die Standards und Richtlinien der Weiterbildung und entwickelt sie weiter. Diese werden der Mitgliederversammlung des DFP vorgelegt, diskutiert und von der MV beschlossen.

Die Sicherung und Weiterentwicklung dieser Standards und Richtlinien dient den in der Satzung festgelegten Zielen.

§ 1 Name, Rechtsform

- 1) Die Kommission führt den Namen "Weiterbildungskommission des Deutschen Fachverbandes für Psychodrama" - im folgenden abgekürzt mit WBK.
- 2) Die Kommission arbeitet im Auftrag des DFP.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- 1) Ziel der WBK ist die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualitätsstandards, der Angebotsarten und Durchführungsformen der Weiterbildung im Verfahren Psychodrama. Dies bezieht sich nur auf vom DFP anerkannte Weiterbildungsinstitute.
- 2) Aufgabe der WBK ist es, die von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand des DFP formulierten Arbeitsaufträge auf die Erreichung des unter 1) genannten Zieles hin zu prüfen, wahrzunehmen und durchzuführen.

Zu den ständigen Aufgaben der Kommission gehören ferner insbesondere

- a) die Erarbeitung und ggf. Überarbeitung von Weiterbildungsrichtlinien und -standards, nach denen Psychodrama-Weiterbildungs-Institute weiterbilden, die vom DFP anerkannt werden wollen bzw. anerkannt worden sind.
- b) Die Durchführung des jeweils gültigen "Verfahrens zur Anerkennung und Überprüfung von Instituten zur Psychodrama-Weiterbildung nach den Richtlinien und Standards des DFP".
- c) die Durchführung von Zertifizierungen für Fort- und Weiterbildungsangebote auf der Grundlage vereinbarter Standards.

§ 3 Mitgliedschaft, Amtsdauer und Stimmenverteilung in der Weiterbildungskommission

- 1) Die Weiterbildungskommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) je ein/e Leiter/in der vom DFP anerkannten Psychodrama-Weiterbildungs-Institute oder ein/e von der Leitung delegierte Person
 - b) fünf von der MV gewählte Mitglieder sowie zwei Ersatzmitglieder
 - c) ein/e Vertreter/in des Vorstands des DFP.
 - d) Bei Ausscheiden eines gewählten DFP-Mitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit rückt ein gewähltes Ersatzmitglied nach.
 - e) Bei Verhinderung / Krankheit von InstitutsvertreterInnen können die Institute vor der Sitzung eine(n) ErsatzteilnehmerIn (Voraussetzung: DFP-Mitgliedschaft) benennen. Bei Verhinderung / Krankheit von DFP-Mitgliedern sind die gewählten Ersatzmitglieder stimmberechtigt.

- 2) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
- 3) Stimmenverhältnis
 - a) Die Gesamtzahl der Stimmen in den WBK-Sitzungen beträgt die Anzahl der Institute mal zwei plus eine Stimme (Vorstand). Jedes Institut erhält eine Stimme. Das Gesamtstimmengewicht der DFP-VertreterInnen ist gleich dem der InstitutsvertreterInnen.
 - b) Das Stimmengewicht der gewählten Mitglieder richtet sich nach der zum jeweiligen Zeitpunkt der WBK-Sitzung bestehenden Anzahl der anerkannten Institute. (z.B.: 8 anerkannte Institute, 5 gewählte Mitglieder = 1,6 Stimmen pro Mitglied oder 10 anerkannte Institute, 5 gewählte Mitglieder = 2 Stimmen pro Mitglied)
 - c) Das jeweilige Stimmengewicht der gewählten Mitglieder wird in den Einladungen zu WBK-Sitzungen mitgeteilt.

§ 4 Organisation und Durchführung der Kommissionsarbeit

- 1) Die WBK wählt aus ihren Reihen für die Dauer von jeweils drei Jahren eine/n Vorsitzende/n. Ihm/ihr obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung des DFP und gegenüber dem Vorstand des DFP.
 - b) Kontrolle der Einhaltung der Geschäftsordnung.
 - c) Einberufung der Sitzungen der WBK durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung hat mindestens diejenigen Punkte zu enthalten, zu denen Beschlüsse getroffen werden sollen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen und wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden an die Mitglieder der WBK und zur Kenntnisnahme an die Leiter/innen der vom DFP anerkannten Institute versandt.
 - d) Der/die Vorsitzende kann ausser den beschlossenen Sitzungen weitere einberufen; er/sie muss dies tun, wenn dies von mehr als der Hälfte der Stimmen der Mitglieder der WBK unter Angabe von Gründen gefordert wird.
 - e) Versand der Protokolle der Sitzungen der WBK an den zuvor genannten Personenkreis. Die Protokolle werden spätestens zusammen mit Einladungen der jeweils folgenden Sitzung versandt.
- 2) Jedes Mitglied der WBK kann Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung stellen. Anträge auf zusätzliche Tagesordnungspunkte mit Beschlussnotwendigkeit müssen spätestens vier Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden/der Vorsitzenden eingegangen sein und von diesem/dieser bis spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn an die Mitglieder der WBK und zur Kenntnisnahme an die Leiter/innen der vom DFP anerkannten Weiterbildungsinstitute versandt werden.
- 3) Zu Beginn einer Sitzung der WBK wird ein/e Sitzungsleiter/in vereinbart.
- 4) Die Sitzungen werden von den Mitgliedern der WBK reihum protokolliert.
- 5) Die WBK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können nur zu den vorher versandten Tagesordnungspunkten (siehe Abs. 1 c und Abs. 2 dieses §) gefasst werden. Die WBK beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.11.2010 in Kraft.